



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 01. Dezember 2022			Nr. 46/2022
Nr.	Datum	Titel	Seite
359	24.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 07.12.2022	502 – 505
360	25.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Absage eines Erörterungstermins; Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen in 48607 Ochtrup	506
361	28.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung; Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen	506 – 509
362	29.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-41-17429	510
363	29.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124810647	510
364	30.11.2022	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124811131	510 – 511
365	01.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17840	511
366	01.12.2022	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17555	511 – 512

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

359. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Mittwoch, 07.12.2022

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 11. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Mittwoch, den 07.12.2022 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 18.10.2022
2. Bestellung als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt
3. Bestellung als Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt
4. Aufhebung der Bestellung als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Steinfurt
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung des Landrats
6. Auftragsvergabe Verlängerung der Citrix-Lizenzen
7. Beteiligungsbericht 2021
8. Weiterentwicklung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO)
- 8.1. Weiterentwicklung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO)
Anträge der Fraktionen
- 8.2. Finanzierung und Weiterentwicklung des Flughafens Münster/Osnabrück (FMO)
9. Finanzausgabenbericht; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
10. Haushaltsausführung 2022; Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
11. Strategische Ziele im Produkt 01114 Haushaltssteuerung, -controlling und Beteiligungen
Antrag der KT-Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN vom 02.11.2022
12. Einsatz Schulpauschale
Antrag der UWG-KT-Fraktion zum Haushalt 2023 vom 06.11.2022

13. Einberufung eines "Interkommunalen Arbeitskreises freiwillige Haushaltskonsolidierung"
Gemeinsamer Antrag der KT-Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP vom 09.11.2022
14. Erhöhung des Zuschusses für den Denkmalpflege-Werkhof Steinfurt e.V.
15. Verlängerung der Zuschusszahlungen im Bereich Feuerschutz/Gefahrenabwehr
16. Anpassung der Aufwandsentschädigung für Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder der Feuerwehren
17. Zuschuss für Maßnahmen der Verkehrsprävention
18. Evaluierung der Zuschussregelung für Tierheime und für Katzenkastrationen
19. Christophorus-Schule Rheine, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Trägerschaft des Caritasverbandes Rheine e.V.
Antrag auf Gewährung einer Anteilsfinanzierung für die Fassaden- und Innenhofsanierung des Atriums
20. Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Künstlerinnen und Künstler für die Teilnahme an der Ausstellung „Kunst in der Region“ - Antrag der Fraktion Bündnis 90/GRÜNE
21. Förderung der Arbeit von pro familia NRW e.V. und der AWO Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen zur Einrichtung eines Beratungsangebotes für LSTBIQ*-Personen und ihre Angehörigen im Kreis Steinfurt
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.11.2022
22. Förderung der ambulanten Hospizarbeit "Netzwerk Hospiz" im Kreis Steinfurt
23. Fortsetzung der vertraglichen Zusammenarbeit mit den Betreuungsvereinen im Kreis Steinfurt - Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023
24. Willkommenskultur für Geflüchtete
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 22.06.2022
25. Einstellung eines Budgets zur Übersetzung der Broschüre „Häusliche Gewalt“ - Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD und GRÜNE vom 21.11.2022
26. Änderungsanträge zum Haushaltsplan 2022/Schaffung einer Stelle "Teilhabbeauftragte/r" und "Barrierefreier Kreis Steinfurt 2030"Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.11.2021/Kreistagsgruppe DIE LINKE vom 05.12.2021
27. Übernahme der Aufgabe Vormundschaften für die Stadt Greven

28. Fachtagung zum Thema "Unterstützung für Kinder psychisch erkrankter Eltern im Kreis Steinfurt" - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 02.11.2022
29. Bericht zum aktuellen Sachstand und ggfls. weiterem Unterstützungsbedarf des Hebammennetzwerkes - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / die Grünen vom 02.11.2022
30. Beschluss zum Bau eines Ersatzgebäudes für die Gebäudeteile C und D am Berufskolleg Rheine
31. Photovoltaik-Ausbauprogramm für die Kreisliegenschaften
Antrag der KT-Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und der Gruppe DIE LINKE vom 29.09.2022 sowie Antrag der UWG-Fraktion zum Haushalt 2023 v. 06.11.2022;
32. Ausrüstung kreiseigener Fahrzeuge (ab 3,5 t) mit Abbiegeassistenzsystemen - Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 02.11.2022
33. Einstellung der Straßenneubauprojekte - Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen Kreistagsfraktion vom 02.11.2022
34. Machbarkeitsstudie für ein münsterlandweites Schnellladenetz - Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 02.11.2022;
35. Management der Bisam- und Nutria-Population
Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.10.2022
36. Methodik und Monitoring zum Ziel Klimaneutraler Kreis Steinfurt 2040 (Antrag CDU-KT-Fraktion vom 26.11.2021)
37. Jährliche Durchführung eines Klimatages (Antrag Bündnis 90/GRÜNE vom 19.08.2022)
38. Gründung einer kreisweiten Bürgerenergiegenossenschaft
39. Prüfauftrag Thermografiebefliegung
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.10.2022
40. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab dem 01.01.2023
41. Stellenplan des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023
42. Haushaltssatzung des Kreises Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023
43. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
44. Informationen
- 44.1. Mehrtägige Dienstreisen des Landrates

- 44.2. Sachstand zur Umsetzung des § 2b UStG
- 45. Anfragen
- 45.1. Containment Scouts
Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion vom 15.11.2022

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 46. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 18.10.2022
- 47. Personalangelegenheiten – Leitung des Amtes 80 (Wirtschaftsförderungsamt/WestmbH)
- 48. Vergabe von Aufträgen; Beschaffung von IT-Ausstattung für die Schulen des Kreises Steinfurt (Herbstausschreibung)
- 49. Vergabe von Aufträgen
Trägerschaft des Offenen Ganztagsbetriebs an den Förderschulen des Kreises Steinfurt für die Schuljahre 2023/24 bis 2028/2029
- 50. Grundstücksangelegenheiten;
Erwerb von Grundstücksflächen K 39 – Umbau Alte Bockradener Str. in Ibbenbüren,
I. Bauabschnitt inkl. Radweegeerweiterung
- 51. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 52. Informationen
- 53. Anfragen

Steinfurt, 24.11.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2022/359

360. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV (Absage des Erörterungstermins)

Die Firma Repower-Windpark ST 62 GbR, Weiner 246, 48607 Ochtrup, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen in 48607 Ochtrup.

Der für den 07.12.2022, 09:00 Uhr im Sitzungssaal „Rathaus II“ der Stadt Ochtrup, Gausebrink 71, 48607 Ochtrup bestimmte Erörterungstermin wird hiermit aufgrund einer Ermessensentscheidung abgesagt.

Steinfurt, 25.11.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 566.0014/21/1.6.2
im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 46/2022/360

361. Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung; Flurbereinigung Altarm-Hembergen

Im Flurbereinigungsverfahren Altarm-Hembergen wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsplanungs-Gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

- 1) Mit dem **09.01.2023** tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG), das heißt, die im Flurbereinigungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.
- 2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
- 3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 06.07.2015 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Für die Flurstücke, für die noch keine Regelung durch Erlass einer vorläufigen Besitzeinweisung oder durch besondere Vereinbarungen erfolgt ist, gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (siehe Ziffer 1) auf die Empfänger über.

- 4) Die Veränderungssperren des § 34 FlurbG gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fort.
- 5) Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:
- a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).
- Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil die Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08.12. 1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den meisten Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Im Flurbereinigungsgebiet liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de.mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes gegeben ist. Würde eine etwaig gegen diese Anordnung eingelegte Klage die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, träte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Klägers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Es liegt nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen im Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes das private Interesse der Beschwerdeführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Die gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Widersprüche werden durch Änderung des Flurbereinigungsplanes ausgeräumt. Die Landabfindungen wurden anerkannt. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht den Flurbereinigungsplan zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Nach dem Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat - Flurbereinigungsgericht -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Coesfeld, 28.11.2022

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Az.: - 4 10 06 -
Im Auftrag
gez. Kehl

Kreis Steinfurt 46/2022/361

362. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-41-17429

Gegen Herrn Volodymyr Garkavenko, zuletzt wohnhaft in 08160 Gatne, Gogolya 10, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.06.2022 (Az.: 51-14-41-17429) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.11.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2022/362

363. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124810647

Gegen Frau Quirine de Kok, zuletzt wohnhaft in 48480 Spelle, Schleusenstr. 23, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 11.10.2022 (Az: 124810647) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 210, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 29.11.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2022/363

364. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124811131

Gegen Herrn Tim Kocher, zuletzt wohnhaft in 49205 Hasbergen, Hauptstr. 55, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.10.2022 (Az: 124811131) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 208, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.11.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2022/364

365. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-17840

Gegen Frau Katarina Kniaz, zuletzt wohnhaft in der Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.12.2022 (Az.: 51-14-44-17840) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2022/365

366. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-17555

Gegen Herrn Yaw Osei, zuletzt wohnhaft in Ghana ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 01.12.2022 (Az.: 51-14-21-17555) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 01.12.2022

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 46/2022/366